

Friedhofsgebührenordnung

Stand: 15. Juli 2025

für den Friedhof der Kirchenstiftung Leinburg

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

Familiengrab, Laufzeit 20 Jahre	4 Erdbestattungen und 6 Urnen	800,-- €
Einzelgrab, Laufzeit 20 Jahre	2 Erdbestattungen und 4 Urnen	650,-- €
Urnengrab, Laufzeit 10 Jahre	4 Urnen	500,-- €
Urnenstele, Ersterwerb inkl. Stein, Laufzeit 10 Jahre	4 Urnen	1.400,-- €
Urnenstele, Wiedererwerb, Laufzeit 10 Jahre	4 Urnen	900,-- €
Pflanzrahmen pro Urnenstele		40,-- €

Urnenparzelle, Ersterwerb mit Stein liegend, Laufzeit 10 Jahre	4 Urnen	2.800,-- €
Urnenparzelle, Stein liegend, Wiedererwerb		1.800,-- €
Urnenparzelle, Ersterwerb mit Stein stehend, Laufzeit 10 Jahre	4 Urnen	3.100,-- €
Urnenparzell, Stein stehend, Wiedererwerb		2.100,-- €

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit wie bei Neuerwerb – siehe § 4

§ 6

Von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Leinburg und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 7

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals 3,5 % des Anschaffungspreises.

§ 8

Sonstige Gebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr – wird zwecks Verwaltungsvereinfachung 5 Jahre im Voraus erhoben (Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen, Wasser- und Kanalkosten, Abfallentsorgung u.ä.)

Familiengrab pro Jahr	35,-- €
Einzelgrab pro Jahr	30,-- €
Urnengrab pro Jahr	25,-- €
Urnenstele pro Jahr	25,-- €
Urnenparzelle pro Jahr	25,-- €

Gebühren für Bestattungen

Trauerfeier	200,-- €
Verwaltungsgebühr	50,-- €
Aussegnungshalle nur Aussegnung	50,-- €
Aussegnungshalle für Trauerfeier	200,-- €
Kirchliche Gebühren (Glocken läuten)	30,-- €
Urnenbeisetzung nicht in Verbindung mit Trauerfeier inkl. Aussegnungshalle	60,-- €
Kühlzelle pro Tag	50,-- €

§ 9

Gebühren der Bestatterfirma für das Öffnen und Schließen des Grabes:

Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, einfachtief	700,-- €
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, doppeltief	800,-- €
Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	80,-- €
Begleitung einer Beerdigung oder Trauerfeier	150,-- €
Begleitung einer Urnenbeisetzung	50,-- €

Die Gebühren werden vom Unternehmen direkt an die Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.
Die Gebührenhöhe wird im Einvernehmen mit der Kirchenstiftung, vertreten durch den Kirchenvorstand, festgelegt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse ist die Kirchenstiftung berechtigt, eine Anpassung der Gebühren zu verlangen.

Für die Umbettung einer Leiche in eine andere Grabstätte wird im Einvernehmen mit den Angehörigen die Gebühr vereinbart.

§ 10

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinburg, den 1. Juli 2025

Beschluss des Kirchenvorstandes vom 15.05.2025

kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt am 27. Juni 2025

Der Kirchenvorstand